

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A02 Kanton Nidwalden und Uri

vom 18. Dezember 2014

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, Absätze 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

*verfügt und genehmigt das ASTRA die für die Baustelle notwendigen Signale und
Markierungen auf der Autobahn A02 zwischen dem Anschluss Beckenried Nr. 35
und der Verzweigung Altdorf Nr. 36:*

I

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der Nationalstrasse A02 in
Fahrtrichtung Süd, von km 119.250 bis km 128.530.

II

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach,
9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren
Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdefüh-
rers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfü-
gung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der
Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der
Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen,
eingesehen werden.

13. Januar 2015

Bundesamt für Strassen

Der stellvertretende Direktor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21